

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Maximilian D e i s e n h o f e r
(GRÜNE):

Ich frage die Staatsregierung:

Wie bewertet die Staatsregierung das Vorgehen des Landratsamts Oberallgäu hinsichtlich des Neubaus der Scheidtobelbahn mit Pistenumbauten im Skigebiet Fellhorn-Kanzelwand dahingehend, dass bereits vor der Veröffentlichung des Bescheids vom 3.3.2026 im Amtsblatt vom 5.3.2026 mit den Rodungsarbeiten am 4.3.2026 begonnen wurde und damit faktisch der Rechtsbehelf der Umweltverbände ausgeschlossen wurde, inwiefern rechtfertigen die vom Landratsamt genannten Gründe („wenige Spezialfirmen, schwankende Baukosten und das Risiko eines frühen Wintereinbruchs“) einen Sofortvollzug des Bescheids ohne Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und wie lassen sich die Auswirkungen des Baus der neuen Scheidtobelbahn auf Natur und Umwelt in ihrer Gesamtheit beurteilen, wenn die Baupläne vom Antragsteller einzeln und nicht im Gesamtzusammenhang eingereicht und vom Landratsamt einzeln bewertet wurden und werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Der Vollzug nach Art. 13 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Bzgl. des Genehmigungsverfahrens für den Neubau der Scheidtobelbahn der Fellhornbahn GmbH ist das Landratsamt Oberallgäu daher als sachlich und örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass des Bescheids und dessen Vollzug zuständig.

Die fachliche und rechtliche Würdigung des konkreten Sachverhalts obliegt daher der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die in eigener Zuständigkeit selbstständig entscheidet.